

# Verschiebung der Veröffentlichung des Angebotsprospektes des Öffentlichen Kaufangebots der Toyota Industries Corporation

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Uster Technologies AG mit einem Nennwert von je CHF 9.40

## 1. Einleitung

Am 8. November 2011 veröffentlichte Toyota Industries Corporation, Kariya-shi, Japan («**Toyota**»), die Voranmeldung («**Voranmeldung**») eines öffentlichen Kaufangebots für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Uster Technologies AG («**Uster**») mit einem Nennwert von je CHF 9.40 («**Uster-Aktie**») und informierte darüber, voraussichtlich am oder um den 19. Dezember 2011 ein öffentliches Kaufangebot («**Angebot**») im Sinne von Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel zu unterbreiten. Im Zeitpunkt der Voranmeldung verfügte Toyota über eine Beteiligung von 2'407'600 Uster-Aktien, entsprechend 28.46% der Stimmrechte an Uster.

Am 7. November 2011 hat Toyota mit Alcide Limited, Jersey, Channel Islands, einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von zusätzlichen 1'850'777 Uster-Aktien durch Toyota, entsprechend 21.88% der ausgegebenen Uster-Aktien, abgeschlossen («**Aktienkaufvertrag**»). Der Vollzug des Aktienkaufvertrags ist bedingt durch die Bewilligung der Wettbewerbsbehörden in Brasilien und Pakistan sowie in jeder weiteren Rechtsordnung, in welcher die zuständige Wettbewerbsbehörde ein Fusionskontrollverfahren verlangt, beziehungsweise durch den Ablauf oder die Beendigung jeglicher diesbezüglich anwendbarer Wartefristen. Nach Vollzug des Aktienkaufvertrags wird Toyota 50.34% aller Uster-Aktien halten und das Angebot wird ab diesem Vollzug zu einem Pflichtangebot.

## 2. Verschiebung der Veröffentlichung des Angebotsprospektes

Gemäss der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («**UEV**») muss ein Anbieter grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach der Voranmeldung einen Angebotsprospekt veröffentlichen. Die Übernahmekommission kann diese Frist gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 UEV verlängern, wenn «dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist, nament-

lich wenn der Anbieter eine Bewilligung einer Behörde, insbesondere einer Wettbewerbsbehörde, einholen muss». Mit Verfügung vom 15. Dezember 2011 hat die Übernahmekommission dem Gesuch von Toyota zugestimmt, die sechswöchige Frist zur Veröffentlichung des Angebotsprospektes zu erstrecken.

Dispositivziffern 1–3 der Verfügung der Übernahmekommission vom 15. Dezember 2011 lauten wie folgt:

1. Die Frist für die Veröffentlichung des Angebots von Toyota Industries Corporation an die Aktionäre von Uster Technologies AG wird bis zum 31. Januar 2012 verlängert.
2. Toyota Industries Corporation wird angewiesen, die Öffentlichkeit über diese Fristverlängerung am 19. Dezember 2011 gemäss [den Erwägungen] zu informieren.
3. Diese Verfügung wird am 19. Dezember 2011 auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.

Der Angebotsprospekt wird voraussichtlich am 31. Januar 2012 veröffentlicht.

## 3. Indikativer Zeitplan

Der indikative Zeitplan für das Angebot ist voraussichtlich wie folgt:

- |                  |  |
|------------------|--|
| 31. Januar 2012  | Publikation des Angebotsprospektes                                 |
| 1. Februar 2012  | Beginn der Karenzfrist   |
| 14. Februar 2012 | Ende der Karenzfrist   |
| 15. Februar 2012 | Beginn der Angebotsfrist   |
| 13. März 2012    | Ende der Angebotsfrist, 16.00 Uhr MEZ                              |
| 14. März 2012    | Publikation provisorisches Zwischenergebnis (elektronische Medien) |
| 19. März 2012    | Publikation definitives Zwischenergebnis (Printmedien)             |
| 20. März 2012    | Beginn der Nachfrist   |
| 2. April 2012    | Ende der Nachfrist, 16.00 Uhr MEZ                                  |
| 3. April 2012    | Publikation provisorisches Endergebnis (elektronische Medien)      |

- |                |   |
|----------------|---|
| 10. April 2012 | Publikation definitives Endergebnis (Printmedien) |
| 13. April 2012 | Vollzug des Kaufangebots                          |

Toyota behält sich eine Änderung dieses indikativen Zeitplans (insbesondere eine Verlängerung der Angebotsfrist) vor.

## 4. Rechte der Aktionäre von Uster

### a) Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Voranmeldung am 8. November 2011 mindestens 2% der Stimmrechte an Uster, ob ausübbar oder nicht, hält (Qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung des Angebotsprospektes oder, sofern eine erste Verfügung der Übernahmekommission zum Angebot vor dem Angebotsprospekt veröffentlicht wird, nach Veröffentlichung dieser Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnastrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach dem Ereignis zu laufen, welches die Frist auslöst. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2% der Stimmrechte an Uster, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

### b) Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann bei der Übernahmekommission Einsprache erheben gegen die erste zum Angebot erlassene Ver-

fügung der Übernahmekommission, sofern diese vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Angebotsprospektes veröffentlicht wird. Die Einsprache muss innerhalb einer Frist von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnastrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

## 5. Verschiedenes

Mit Ausnahme des neuen indikativen Zeitplans gelten die Modalitäten und Bedingungen der Voranmeldung.

Diese Verschiebung der Publikation des Angebotsprospektes wird in der NZZ (auf Deutsch) und in Le Temps (auf Französisch) veröffentlicht.

Weitere Informationen, insbesondere voraussichtlich am 31. Januar 2012 der Angebotsprospekt, sind abrufbar unter <http://www.toyota-industries.com> und werden in der NZZ (auf Deutsch) und in Le Temps (auf Französisch) publiziert.



Namenaktie der Uster Technologies AG

Valorenummer	ISIN	Valorensymbol
3'433'153	CH0034331535	USTN

Zürich, 19. Dezember 2011